

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

06 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 1767
vom 13.12.2011**



GEMEINDE ARLESHEIM

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation.....	3
§ 4	Definitionen	3
B.	Planung und Finanzierung	4
§ 5	Strassennetzplan	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan.....	4
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	4
§ 9	Kreditbeschluss.....	4
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen).....	5
I.	Bauprojekt - Verfahrensarten -Information	5
§ 10	Bauprojekt.....	5
§ 11	Landerwerbsarten	5
§ 12	Orientierungsversammlung für Strassenneubauten.....	5
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	5
§ 13	Auflageverfahren I Abgekürztes Verfahren.....	5
§ 14	Plangenehmigung	5
III.	Landerwerb - Entschädigung / Kompetenzstreifen	6
§ 15	Regel und Ausnahme.....	6
§ 16	Freihändiger Landerwerb	6
§ 17	Einleitung des Enteignungsverfahrens	6
§ 18	Entscheid des Enteignungsgerichts.....	6
D.	Neuanlage, Ausbau und Korrektion	7
§ 19	Zuständigkeit.....	7
§ 20	Baubeginn.....	7
§ 21	Werkleitungen	7
§ 22	Instandstellung.....	7
E.	Unterhalt und Winterdienst.....	8
§ 23	Zuständigkeit.....	8
§ 24	Winterdienst	8
§ 25	Beleuchtung	8
F.	Vorteilsausgleichung.....	9
§ 26	Kostentragung.....	9

§ 27	Landerwerbskosten	9
§ 28	Baukosten	10
§ 29	Beitragsperimeterplan	10
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	11
§ 31	Verteilung Baukosten	11
§ 32	Kostenverteilungstabelle	11
§ 33	Kostenverteilung	12
§ 34	Beitragsverfügung	12
§ 35	Rechtsmittel	12
G.	Verwaltung und Benutzung der Verkehrsanlagen	12
§ 36	Zuständigkeit.....	12
§ 37	Gemeingebrauch.....	12
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	13
§ 39	Parkierung.....	13
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Verkehrsunterbrechung	13
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.....	14
§ 41	Stützmauern und Einfriedungen	14
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze.....	14
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	14
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern.....	15
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
§ 45	Rechtspflege	15
§ 46	Strafen	15
§ 47	Übergangsbestimmungen	15
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 49	In-Kraft-Treten.....	15
Beschlüsse		16
Anhang 1:	Richtwerte	17
Anhang 2:	Beitragsperimeterplan	18

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Arlesheim vom 22. Juni 2011 beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, die Erstellung und die Korrektur, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkflächen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege usw.; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlagen gelten:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der erstmalige Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Verkehrsanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

3

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest. Der minimale Ausbaustandard ist in Anhang 1 festgelegt.

4

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Mindestabstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.

Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

2

Die Bauprojekte müssen bezüglich Linienführung und Ausbaustandard mit dem kommunalen Strassennetzplan übereinstimmen.

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt - Verfahrensarten -Information

§ 10 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

4

Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) dienen als Grundlage für die Projektierung. Im Anhang 1 sind generelle Richtwerte aufgezeigt.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung für Strassenneubauten

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die voraussichtlichen Landerwerbs-, die Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren I Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden, kann nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchgeführt werden. (Ent.G. §§ 40, 41).

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn die betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich zustimmt.

§ 14 Plangenehmigung

1

Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaft auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb - Entschädigung / Kompetenzstreifen

§ 15 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3

Die Gemeinde hat das Recht, die altrechtlich ausgeschiedenen Kompetenzstreifen, die nach wie vor als öffentliches Strassenareal genutzt werden, auch künftig unentgeltlich als solche zu nutzen.

4

Bei Erneuerungen und Instandstellung von Strassen mit Kompetenzstreifen muss vorgängig ein Bau- und Strassenlinienplan erstellt werden. In diesem Plan werden die Fahrbahnbreiten auf Grund des Strassennetzplanes sowie erforderliche Landerwerbe (gegebenenfalls mit Nutzungszusicherung) definiert.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Enteignungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenige Grundeigentümerschaft, die ihr Land freihändig veräussert hat; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Neuanlage, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

1

Für die Neuanlage und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Anpassungen öffentlicher Verkehrsanlagen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

4

Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Im Übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe von der Strasse zu dulden.

§ 22 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

4

Niveau- Unterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Dasselbe gilt für überbaute Grundstücke, es sei denn, Stütz- oder Futtermauern hätten schon vor dem Strassenbau bestanden oder die bisherige Nutzung des Grundstückes würde durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Dann werden Stütz- oder Futtermauern erstellt. Diese Anpassungsarbeiten werden durch die Gemeinde finanziert.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

1

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Der Unterhalt (Reinigung und Winterdienst) privater Verkehrsanlagen kann aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Eigentümern und der Gemeinde von dieser übernommen werden. Die Beitragssätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

3 *siehe Erwägungen RRB*

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 24 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde für angemessene Begeh- und Befahrbarkeit.

3

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der privaten Grundeigentümerschaft.

4

Der Winterdienst wird auf Basis des aktuellen Strassennetzplanes gemäss Strassenkategorien priorisiert und organisiert.

5

Fahrzeuge sind von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

6

Die Gemeinde Arlesheim betreibt einen eingeschränkten Winterdienst, welcher vom Gemeinderat in geeigneter Form zu publizieren ist.

§ 25 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

3

Änderungen bestehender Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, die auf Veranlassung Privater oder öffentlicher Werke erfolgen, gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

F. Vorteilsausgleichung

§ 26 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch.

4

Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (vgl. § 4, Abs.3) werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

1

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

2

Die Grundeigentümerschaft kann einen Nutzungstransfer auf die Restparzelle beantragen. Dadurch wird der Landpreis um zwei Drittel reduziert.

3

Die Übernahme einer privaten, sich in gutem Zustand befindlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erfolgt in der Regel ohne Entschädigung.

4

Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt auf Basis des gültigen Gemeindereglements.

§ 28 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung,
- b. Projektierung und Bauleitung,
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.),
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.),
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.),
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung,
- h. Kapitalkosten,
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Sämtliche Kosten gemäss Absatz 1 sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge zu bezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils (siehe Anhang 2).

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 40 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 33 Kostenverteilung

1

Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 34 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 35 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Verkehrsanlagen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen und die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch obliegen dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für dauernde oder befristete Benützung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (wie Leitungen aller Art, Bauinstallationen, Mulden, Baukräne, Zwischendeponien, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr, sofern übergeordnetes Recht nicht etwas anderes vorsieht.

2

Auch ohne besondere Vorschriften der Gemeinde sind Inhaber und Inhaberinnen derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen, zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung entstandenen Schaden.

3

Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1'500.--.

§ 39 Parkierung

Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten;

- a. das nächtliche Dauerparkieren und
- b. das temporäre Parkieren

Die Gebühren für die Parkierung werden im Parkplatzreglement der Gemeinde festgelegt.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Verkehrsunterbrechung

1

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

2

Die Bauabteilung erlässt für die einzelnen Baustellen die zur Verhinderung von Strassenverunreinigungen notwendigen Anordnungen.

3

Wird öffentliches Areal verschmutzt, so hat der Verursacher nach Weisungen der Gemeinde für die Reinigung zu sorgen, oder die Gemeinde lässt die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2

Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Lichtraumprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privatstrassen, die Strassenbeleuchtung, und die Signalisation dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m Höhe überragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer aus angrenzenden Parzellen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

4

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

1

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen und Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs-, der Baugesetz- und der Strassengesetzgebung sowie das Reklamereglement der Gemeinde.

2

Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten.

3

Bei privaten Parkplätzen senkrecht zur Strasse sind die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) einzuhalten. Insbesondere ist der Fahrraum so zu bemessen, dass eine bestehende Längsparkierung auf der Gegenseite nicht aufgehoben werden muss.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

3

Die Gebäude sind mit den offiziellen Schildern der Gemeinde zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder gegen Gebühr an.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

1

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

2

Ist ein mit diesem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch verlangen.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Baureglement vom 18. Dezember 1953 wird per Datum des In-Kraft-Tretens aufgehoben.

§ 49 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:	20. April 2010
Beschluss der Gemeindeversammlung:	22. Juni 2011
Referendumsfrist:	23. Juni – 22. Juli 2011
Urnenabstimmung:	Keine.
Namens des Gemeinderates:	Arlesheim, 08. November 2011
Der Präsident:	Die Gemeindeverwalterin:
	

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. 1267 vom **13. Dez. 2011**

Der Landschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im
Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011

Anhang 1: Richtwerte

Massgebend sind die im Strassennetzplan festgelegten Strassentypen (Art. 5 dieses Reglements).

Strassentyp		Funktion	Ausbaustandard / Richtwerte ¹⁾
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	mind. 5.50 m, mit mindestens einseitigem Trottoir in Gewerbe-Zonen mind. 6.00 m
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	mind. 4.50 m, mit in der Regel einseitigem Trottoir in Gewerbe-Zonen mind. 6.00 m
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	mind. 3.00 m, mischverkehr
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	EW		
Fussweg / Fussgänger Verbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mind. 2.00 m
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	Wenn möglich, ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

¹⁾ in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang 2: Beitragsperimeterplan

